

TARIFSTATISTIKEN

Tarifinformationen zum Einzelhandel

Die Tarifverdienststatistik bietet Informationen aus ausgewählten Flächentarifverträgen und informiert über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste in einzelnen Branchen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unserem Datenangebot für den Bereich Einzelhandel. Alle Angaben sind auch über unser Onlineangebot abrufbar.

Die Tarifsituation im Überblick

Für den Einzelhandel gibt es keinen einheitlichen Tarifvertrag in Deutschland, sondern jeweils getrennte Lohn- und Gehaltstarifverträge für einzelne Bundesländer. Nur Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen einen gemeinsamen Tarifvertrag ab. Meist werden aber die Eckpunkte des ersten regionalen Tarifabschlusses, wie beispielsweise die Höhe des prozentualen Anstiegs, als Pilotabschluss akzeptiert und von den übrigen Tarifbereichen übernommen. Die Hauptunterschiede zwischen den regionalen Flächentarifverträgen liegen im Beginn des Gültigkeitszeitraums und in der Höhe der Tarifverdienste.

Tarifabschluss im Einzelhandel

Abschluss vom 17.7.2015¹
 Laufzeit: 1.5.2015 bis 30.4.2017 (24 Monate)

Datum ¹	%-Erhöhung
	3 Nullmonate
1.8.2015	2,5 %
1.5.2016	2,0 %

¹ Regional abweichend.

Tarifverdienste und Arbeitszeiten

Das Tarifgehalt einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers im nordrhein-westfälischen Einzelhandel liegt derzeit zwischen 1 690 Euro und 2 471 Euro (Vergütungsgruppe I: Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung). Die Spanne der Tarifgehälter reicht dabei von 1 554 Euro (A: Angestellte ohne kaufmännische Ausbildung) bis 4 712 Euro (IVc: Abteilungs-

leiter). Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit Berufsabschluss erhalten in Nordrhein-Westfalen einen Tariflohn von mindestens 2 202 Euro (IIIa) bis höchstens 2 848 (III d). Tariflich vereinbart wurde zudem eine jährliche Sonderzahlung von 62,5 % des monatlichen Tarifentgelts in den meisten Ländern des früheren Bundesgebietes (Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen: 60 %) und von 50 % in den neuen Ländern (Berlin-Ost: 55 %). Zudem erhalten die Beschäftigten im früheren Bundesgebiet sowie in Mecklenburg-Vorpommern ein Urlaubsgeld von 50 % des Tarifgehaltes einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers. In den übrigen Ländern liegt der Prozentsatz bei 45 %. Die maximale Urlaubsdauer beträgt deutschlandweit 36 Werktage. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden im früheren Bundesgebiet (Berlin-West: 37) und 38 Stunden in den neuen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern: 39).

Ost-/West-Relation

Aufgrund der Vielzahl an Tarifverträgen ist ein Vergleich der Tarifverdienste in den neuen Ländern mit denen im früheren Bundesgebiet nur bedingt möglich.

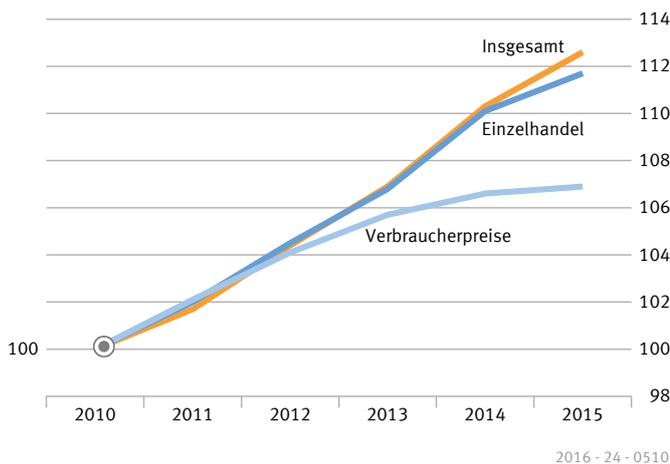
So gilt in Berlin ein gemeinsamer Tarifvertrag, aber die Tarifbeschäftigten in den östlichen Bezirken müssen für den gleichen Verdienst eine Stunde länger arbeiten. Die tariflichen Anfangsgehälter für Angestellte mit Berufsausbildung liegen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit rund 1 947 Euro (K2) sowie in Berlin und Brandenburg mit rund 1 948 Euro über denen im früheren Bundesgebiet. Dort erhalten Angestellte mit gleicher Qualifikation laut Tarifvertrag ein Anfangsgehalt zwischen 1 680 Euro (Bremen) und 1 847 Euro (Hamburg). Mecklenburg-Vorpommern liegt hierbei mit 1 769 Euro knapp hinter Bayern, aber beispielsweise noch vor Rheinland-Pfalz (1 745 Euro), Baden-Württemberg (1 737 Euro) und Nordrhein-Westfalen (1 690 Euro). Demgegenüber wurden für Facharbeiterinnen und Facharbeiter in den neuen Ländern niedrigere tarifliche Anfangslöhne vereinbart als im früheren Bundesgebiet. Auch in der jeweils untersten Tarifgruppe sind im Osten die Gehälter höher und die Löhne niedriger als im früheren Bundesgebiet.

Tarifstatistiken: Informationen zum Einzelhandel

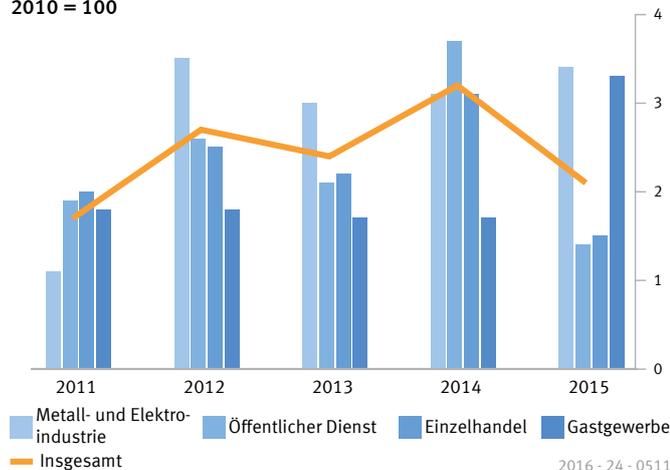
Tarifliche Besonderheiten

Bislang sieht nur der Tarifvertrag für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Öffnungsklauseln vor, die unter bestimmten Umständen eine Reduzierung der Tarifentgelte um bis zu 6 % erlauben. Für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Mittelstandsklausel vereinbart, nach der Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten die Tarifverdienste absenken können. Andere Tarifverträge sehen vor, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit abgewichen werden kann. Diese Mittelstandsklauseln wurden rückwirkend zum 1.7.2013 wieder in Kraft gesetzt, bis zum 30.6.2015 fortgeschrieben und enden dann jeweils ohne Nachwirkung.

Entwicklung der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen (2010 = 100)



Jährliche Veränderungsrate der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen 2010 = 100



Durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste

Über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste informiert der Tarifindex. Er berücksichtigt neben den wichtigsten Flächentarifverträgen auch Firmentarifverträge sowie angewandte Tarifverträge aus anderen Branchen. Im Einzelhandel stiegen die tariflichen Monatsgehälter einschließlich Sonderzahlungen von 2010 bis 2015 um insgesamt 11,7 %. Sie lagen damit unter der Gesamtentwicklung (+ 12,6 %). Die Verbraucherpreise stiegen im gleichen Zeitraum um 6,9 %.



Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
www.destatis.de

Publikationen online

www.destatis.de/publikationen
über unsere Datenbank GENESIS-online
www.destatis.de/genesis

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt
Zentraler Auskunftsdienst
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erschienen im Mai 2016

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.